



Bettlach, 31. Oktober 2016

Finanzdepartement  
Departementssekretariat  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn

## **Vernehmlassung der SVP Kanton Solothurn**

### Zur Verselbständigung der Pensionskasse Kanton Solothurn und Erweiterung des Kreises der Versicherten

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit der vorliegenden Botschaft und Entwurf wurde der verlangten Selbständigkeit vom Bundesgesetzgeber Rechnung getragen. Der Grundstein dazu wurde bekanntlich durch das Stimmvolk des Kantons Solothurn am 28. September 2014 gelegt.

Wir erachten es als wertvoll, dass der Vergleich und die Konsequenzen auf dem Gebiet der Organisation der PKSO aufgezeigt wurden und was für Konsequenzen sich ergäben. Es gibt insbesondere Aufschluss darüber ob es sinnvoll sei die Überführung in eine privatrechtliche Stiftung oder eben einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Die vom BVG also dem Bundesgesetzgeber verfolgte Zweiteilung der Kompetenzausübung ist nach unserer Ansicht aus Sicht des Kantons als Nachteil zu betrachten. Da sämtliche operativen Handlungen ausschliesslich in der Kompetenz des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung zugeteilt ist, wird in diesem Bereich der politische Einfluss entzogen was für uns als sehr unbefriedigend bezeichnet wird.

Die Rechtslage und Veränderungen bei einer möglichen Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine privat-rechtliche Stiftung mit seinen Auswirkungen hat ergeben, dass die Einflussnahme auf das finanzielle Gleichgewicht der PKSO sowie sämtliche Regelungen der Grundzüge der PKSO wären mit einem Rechtskleidewechsel nicht mehr möglich. Genau dies würde für den Kanton Solothurn bedeuten, dass jegliche Mitgestaltung seiner finanziellen Belastung als Arbeitgeber aufgibt. Die Planbarkeit der finanziellen Belastung für den Kanton würde entsprechend abnehmen, was für uns nicht akzeptabel wäre.

Ein Rechtskleidewechsel käme für uns nur in Frage, wenn das Haftungsrisiko dadurch für den Kanton minimiert werden könnte. Die SVP duldet keine weiteren allfälligen Ausfinanzierungen mehr. Die Haftungsfrage bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen wie dies nun in der Botschaft vorgeschlagen wird zeigt deutlich, dass ein Damoklesschwert über den Kanton hangen bleibt bei einer möglichen Staatshaftung. Nebst der kantonalen Aufsichtsbehörde ist somit keine Stelle der kantonalen Legislative oder Exekutive berechtigt, eine Aufsichtsfunktion gegenüber irgendeiner privat- oder öffentlich- rechtlichen Vorsorgeeinrichtung im Kantonsgebiet wahrzunehmen.



Bei den Auswirkungen sind die ausbleibenden finanziellen Konsequenzen erfreulich. Es ist schon mal gut wenn keine neuen Mehrkosten entstehen.

Zu den Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen der Gesetzesänderungen haben wir folgende Bemerkungen:

#### § 62 Abs. 2bis

Es wird darauf ankommen, wer bei der noch ausstehenden Frage der zukünftigen kantonalen BVG- und Stiftungsaufsicht, diese Rolle innehat. Grundsätzlich finden wir Abkoppelung der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle nicht gut. Hier geben wir Autonomie aus den Händen. Jedoch können wir uns leider nicht über diese bundesrechtswidrige Ausübung hinwegsetzen. So hoffen wir, dass die Lösung welche uns dann vorliegt zum Wohle des Kantons befriedigt.

#### Kantonsratsgesetz:

##### § 46 Abs. 1bis und § 47 Abs. 1bis

Mit dem Wegfall, dass die PKSO nicht mehr der GPK und der FIKO zur Aufsicht unterliegt verlieren wir sehr viel Autonomie resp. Mitspracherecht auf politischem Weg. Das ist für uns äusserst unbefriedigend und wir möchten doch nochmals darum zu prüfen geben, dies so zu belassen wie bis anhin.

#### RVOG

##### § 1 Abs. 4

Wir sind darüber gar nicht erfreut, dass dem Kanton kein Handlungsspielraum mehr verbleibt. Mit dem Wegfall der Aufsichtsfunktion verliert der Kantons- und Regierungsrat jegliche Mitsprache an der öffentlich-rechtlichen PKSO. Für Finanzlöcher zu stopfen wird der Kanton jederzeit wieder willkommen sein.

##### § 26 Abs. 4bis

Der Wegfall einer möglichen Abberufung eines gewählten Arbeitgebervertreters durch den Regierungsrat im RVOG ist nicht mehr zulässig. Dies ist eine starke Einschränkung unserer Ansicht nach, was zur Folge haben kann das ein einmal gewähltes Mitglied kaum mehr, wenn es mal gewählt ist wegzukriegen ist.

#### Staatspersonalgesetz

Im §33 Abs. 2 ist folgendes zu streichen „Der Regierungsrat ~~beziehungsweise das zuständige Organ nach §2bis~~ können eine Abgangsentschädigung von höchstens einem Jahreslohn zusprechen:

##### §45 Abs. 2

Der Regierungsrat ~~beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2bis~~ regeln

##### §47 Abs. 3

Der Regierungsrat ~~beziehungsweise das zuständige Organ nach § 2bis~~ regeln den Anspruch auf Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im befristeten Anstellungsverhältnis.

Dito bei § 47bis Abs. 2 + § 47 quater Abs. 1



All diese Streichungsanträge sind legitim und vereinbaren sich mit der geplanten Gesetzesänderung/Anpassung der vorliegenden Botschaft. Auch sind diese nicht in einem Widerspruch mit dem Bundesrecht.

Wir hoffen deshalb diese Anpassungen noch vorzunehmen. In diesem Sinne könnten wir dann der ganzen Vorlage auch zustimmen.

Besten Dank

Für die SVP Kanton Solothurn

Erschwil, 31. Oktober 2016

Silvio Jeker  
Präsident SVP Kanton Solothurn